

Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Geschichte (25%)

vom 15. Mai 2015

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 5 sowie 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), sowie § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005, S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S.168), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. 2003, S. 63), zuletzt geändert durch Art. 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S.169), hat der Senat der Universität Heidelberg am 05. Mai 2015 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat am 15. Mai 2015 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt im Bachelor-Studiengang Geschichte (25%) 90 vom Hundert der Studienplätze (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 HVVO) an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli,
für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres

bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in jeweils beglaubigter Form,
- b) Nachweise über eine gegebenenfalls vorhandene Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, sonstige praktische Tätigkeit, besondere Vorbildungen oder außerschulische Leistungen gemäß § 6, Abs. 2 b und c,
- c) eine Darstellung des bisherigen Werdegangs und ein schriftlicher Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums begründet,

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Die Bewerbung ist ohne den in Absatz 2 a genannten Nachweis zulässig, wenn dieser im Kalenderjahr der Bewerbung erworben wird; in diesem Fall ist eine Erklärung des Bewerbers darüber erforderlich, dass er die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der endgültige Nachweis über die HZB ist spätestens bis zum 15. Juli/15. Januar eines Jahres nachzureichen.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Philosophische Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen des wissenschaftlichen Personals der Fakultät zur Beratung hinzuziehen. Diese Personen haben kein Stimmrecht.

(4) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor auf Grund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.

(2) Die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens wird nach folgenden Kriterien getroffen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) eine gegebenenfalls vorhandene berufspraktische Tätigkeit: Nachweis eines mindestens einmonatigen Betriebspraktikums oder gleichwertiger praktischer Tätigkeiten oder besonderer Vorbildungen und/oder der Nachweis einer Berufsausbildung bzw. Berufstätigkeit im Bereich der Anwendung oder Vermittlung geschichtswissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten,
- c) außerschulische Leistungen: Preise oder Auszeichnungen in Geschichte, Sozialkunde oder verwandten Bereichen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird im Falle neuerer Abiturzeugnisse mit einer maximal zu erreichenden Abitur-Gesamtpunktzahl von 840 durch 56 beziehungsweise im Falle älterer Abiturzeugnisse mit einer maximal zu erreichenden Punktezahl von 900 Punkten durch 60 geteilt (max.15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Berufsausbildung, Berufstätigkeit; praktische Tätigkeit oder besondere Vorbildung gemäß § 6 Abs. 2 b und außerschulische Leistungen gem. § 6 Abs. 2 c (jeweils nachgewiesen durch Vorlage eines schriftlichen Dokuments, z. B. Zeugnis, Tätigkeitsbescheinigung u. dgl.) werden von den beiden Mitgliedern der Auswahlkommission auf einer Skala von 1 bis 15 Punkten bewertet. Dabei sind Punktzahlen mit bis zu einer Dezimalstelle hinter dem Komma möglich.

(2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert. Schulische und sonstige Leistungen sind dabei in einem Verhältnis von 3 zu 1 zu werten, indem die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) mit dem Faktor 3 multipliziert wird. Die Gesamtpunktzahl (max. 60 Punkte) bestimmt die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote wird auf 8 % festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 15. Mai 2015

Prof. Dr. rer. nat. Bernhard Eitel
Rektor